



## **Geschäftsordnung für die Organisation, Geschäftsführung und Arbeitsweise der Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde**

Die Jugendkonferenzen sind im § 6 der Jugendordnung der Sportjugend NRW verankert. Es gibt Jugendkonferenzen der Verbände, der Bünde sowie gemeinsame Konferenzen.

Mitglieder der Jugendkonferenzen sind die Vorsitzenden der Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW e.V. nach den §§ 8, 9 und 10 der Satzung oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter.

Aufgaben, Geschäftsführung und Arbeitsweise richten sich nach der Jugendordnung der Sportjugend NRW sowie nach folgender Geschäftsordnung:

### **§ 1 Aufgaben**

Die Jugendkonferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch sowie zur Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten zwischen den Jugendorganisationen der Fachverbände, der Bünde und der Sportjugend NRW.

Die Jugendkonferenzen fördern die Kommunikation und die Zusammenarbeit unter den Mitgliedsorganisationen in der Sportjugend NRW.

Die Jugendkonferenzen bereiten Anträge vor, die über die Sprecher/innen in den Jugendausschuss der Sportjugend NRW eingebracht werden.

### **§ 2 Sprecher/innen**

Die Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde wählen jeweils in ihrer ersten Sitzung je nach Legislaturperiode ihre Sprecherin bzw. ihren Sprecher sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im 2-jährlichen Wechsel. In den Jahren nach dem Jugendtag mit Wahlen werden die Sprecher bzw. Sprecherinnen gewählt. Zwei Jahre später werden die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gewählt.

Die Amtszeit der Sprecherinnen/der Sprecher und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheiden der Sprecher/die Sprecherin oder der/die Stellvertreter/in vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit in der nächsten separaten Sitzung der Jugendkonferenz.

Die Sprecherin/der Sprecher beruft die Sitzungen der Jugendkonferenzen der Verbände bzw. der Bünde ein. Die gemeinsamen Jugendkonferenzen werden gleichberechtigt von beiden Sprechern/innen einberufen. Geleitet werden die Konferenzen von der zuständigen Sprecherin bzw. dem zuständigen Sprecher oder bei Abwesenheit von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter. Die Leitung der gemeinsamen Veranstaltungen wird unter den Sprecherinnen bzw. den Sprechern gleichberechtigt aufgeteilt.

Beide Sprecher/innen vertreten die Jugendkonferenzen innerhalb der Sportjugend NRW gegenüber dem Jugendausschuss der Sportjugend NRW als dessen nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Die Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde können über ihre Sprecher/in und deren Stellvertreter/in Anträge an den Jugendausschuss der Sportjugend NRW stellen.

### **§ 3 Arbeitsweise**

Die Jugendkonferenzen der Verbände, der Bünde sowie die gemeinsamen Konferenzen treten mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Geschäftsstelle der Sportjugend NRW lädt in Absprache mit der/dem zuständigen Sprecher/in unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu den Jugendkonferenzen ein. Die Ladungsfrist kann auf Begehren der Sprecherin/des Sprechers oder des Jugendausschusses der Sportjugend NRW in besonderen Situationen auf 10 Tage verkürzt werden.

Die Mitglieder der Jugendkonferenzen können Anträge zur Tagesordnung und Beratungspunkte bis drei Wochen vor Durchführung der Jugendkonferenz an die Geschäftsstelle der Sportjugend NRW richten.

Die Jugendkonferenzen können auf ihrer Tagung die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder ergänzen. Dringlichkeitsanträge können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden.

Die Jugendkonferenzen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Abstimmung und Wahlen hat jede Mitgliedsorganisation eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Jugendkonferenzen sind innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und an alle Mitglieder zu versenden. Das Protokoll ist von dem/der Sprecher/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versand kein Einspruch beim Sprecher/bei der Sprecherin eingeht.

Im Falle des Einspruchs ist hierüber in der nächsten Sitzung der Jugendkonferenz abschließend zu entscheiden.

Das Protokoll ist von der Geschäftsstelle der Sportjugend NRW zusätzlich an die Mitglieder des Jugendausschusses der Sportjugend NRW zu verteilen.

Die Jugendkonferenzen können mit Mehrheitsbeschluss die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften zu besonderen Aufgaben beschließen.

Reisekosten für die Jugendkonferenzen und die Arbeitsgemeinschaften tragen die entsendenden Mitgliedsorganisationen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses der Sportjugend NRW können jederzeit an den Sitzungen der Jugendkonferenz teilnehmen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde am 30. August 2012 vom Jugendausschuss der Sportjugend NRW beschlossen.